

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig vom 05. 10 2022 erlässt die Gemeinde Mühlbach am Hochkönig gemäß § 43 Abs. 1 lit. b. der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL Nr. 159/1960 i.d.g.F., nachstehende

Halte- und Parkverbotsverordnung

Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO 1960 dürfen mit ihrem Fahrzeug innerhalb des nachstehend angeführten und im beigeschlossenen Plan gekennzeichneten Bereiches im Ortszentrum von Mühlbach am Hochkönig weder halten noch parken.

I.

Halte- und Parkverbote:

- 1) Kindergartenparkplatz (Halte- und Parkverbotszone von 5:00 bis 7:00 Uhr)
- 2) Feuerwehrparkplatz Mühlbach am Hochkönig
(Halte- und Parkverbotszone von 5:00 bis 7:00 Uhr ausgenommen Kfz mit Berechtigungsschein der Gemeinde Mühlbach)
- 3) Parkplatz beim Musikerheim Mühlbach am Hochkönig
(Halte- und Parkverbot von 5:00 bis 7.00 Uhr)
- 4) Parkplatz beim Knappenheim
(Halte- und Parkverbotszone von 5:00 bis 7:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit)
- 5) Parkplatz Spar Markt Pro Mente Mühlbach am Hochkönig
(Halte- und Parkverbotszone von 5:00 bis 7:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit)
- 6) Parkplatz Freibad Mühlbach am Hochkönig
(Halte- und Parkverbotszone von 5:00 bis 7:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit)

II.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

III.

Sämtliche von der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig für die vorstehend angeführten Bereiche bisher erlassenen Verordnungen betreffend das Halten und Parken, werden mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung außer Kraft gesetzt.

IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO. 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziffer 13b kundzumachen und tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

V.

Der Zeitpunkt der erfolgten Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

VI.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 Abs. 1 StVO. 1960 vom Straßenerhalter (Gemeinde Mühlbach/Hkg.) zu tragen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Mühlbach/Hkg., 5505 Mühlbach/Hkg. Nr. 251
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau
3. Polizeiinspektion Bischofshofen, Eduard-Ellmauthaler-Straße 4, 5500 Bischofshofen
4. Bauhof der Gemeinde Mühlbach/Hkg. mit dem Ersuchen um Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen



Für die Gemeinde Mühlbach/Hkg:
Die Bürgermeisterin

An der Amtstafel
angeschlagen am: 06.10.2022
abgenommen am: 21.11.2022

Die Bürgermeisterin:

